

Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel

Aufgrund des § 12.1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Samtgemeinde Hesel in seiner Sitzung am 27. Mai 2014 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name, Rechtsstellung

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Hesel“
- (2) Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Hesel sind die Gemeinden Brinkum, Firrel, Hesel, Holtland, Neukamperfehn und Schwerinsdorf.
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Hesel.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben.
 2. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch.
 3. Gewerbe- und Industrieansiedlung sowie Wirtschaftsförderung. Im Bereich Fremdenverkehrsförderung hat die Samtgemeinde die Aufgabe der Koordinierung und Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus.
 4. Flurbereinigungsverfahren
 5. Einwirkung auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden
 6. Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung
 7. Vorhaltung von Obdachlosenunterkünften
 8. Diejenigen Aufgaben, die nach dem Abwasserabgabengesetz vom 13.09.1976 – in der jeweils geltenden Fassung – den Mitgliedsgemeinden in eigener Zuständigkeit obliegen.

§ 2

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde Hesel zeigt:
Geteilt von Silber und Grün, oben zwischen zwei grünen Tannen ein rotes Kirchengebäude mit drei Spitzbogenfenstern, dessen Giebel mit einem schwarzen Kreuz besteckt ist, unten drei fächerförmig angeordnete goldene Ähren.
- (2) Eine Verwendung des Wappens ist nur mit Genehmigung der Samtgemeinde zulässig.
- (3) Das Dienstsiegel der Samtgemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Samtgemeinde Hesel – Landkreis Leer“

§ 3

Ratzzuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 9.600 Euro übersteigt,
 - b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert in Höhe von 7.500,00 Euro übersteigt,

- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000,00 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters wird in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5

Samtgemeindeumlage

- (1) Die Samtgemeinde erhebt von den Mitgliedsgemeinden eine Samtgemeindeumlage, soweit die sonstigen Einnahmen den Bedarf nicht decken.
- (2) Die Samtgemeindeumlage wird unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage erhoben und nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlagen festgesetzt.

§ 6

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragssteller/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheit der Samtgemeinde Hesel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeinderat von der/dem Samtgemeindebürgermeister/in ohne Beratung den Antragsstellern/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeinderat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheit nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Einwohnerversammlung

Bei Bedarf unterrichtet der/die Hauptverwaltungsbeamte/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

§ 8

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde nach dem NKomVG werden im amtlichen Amtsblatt für den Landkreis Leer verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Verwaltung der Samtgemeinde Hesel während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Die Dauer der Auslegung beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Ortsübliche Bekanntmachungen und Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen der Mitgliedsgemeinden. Die Standorte der Bekanntmachungskästen sind in den Hauptsatzungen der Mitgliedsgemeinden festgelegt.
- (4) Ortsübliche Bekanntmachungen nach dem Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz erfolgen durch Aushang in den Bekanntmachungskästen im und beim Rathaus, Rathausstraße 14, 26835 Hesel. Hierzu ist ein Hinweis auf den Inhalt des Aushangs in der „Ostfriesen-Zeitung“ zu veröffentlichen.
- (5) Die Dauer des Aushanges beträgt eine Woche, soweit nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Bei Ladungen zu Sitzungen verkürzt sich die Dauer des Aushangs aufgrund der Ladungsfristen entsprechend. Der Tag des Aushanges und der Abnahme einer sonstigen Bekanntmachung in den amtlichen Aushangkästen ist auf der Bekanntmachung anzugeben und aktenkundig zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Hesel vom 19.06.1991 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 12.12.2007 mit den entsprechenden Änderungssatzungen außer Kraft.

Hesel, den 28.05.2014

Samtgemeinde Hesel
Der Samtgemeindebürgermeister
Uwe Themann